

Sonderbauvorschriften Renaturierung Dünnbach

§ 1 Zweck

Mit der Renaturierung des Dünnbaches wird ein Lebensraumverbund mit einem naturnahen Bach und Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan rot gestrichelte Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Hüniken und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 711.1) unterstellt.

§ 4 Renaturierung Dünnbach

1. Gestaltung

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu zu gestaltenden Flächen festgelegt.

Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen.

Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

2. Erschliessung, Begehrbarkeit

Die Begehrbarkeit des Bachufers ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung

Die Ufer werden abschnittsweise bepflanzte, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Renaturierung Dünnbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs-idee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.